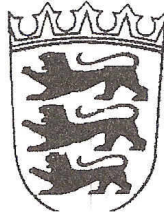


Geschäftsnummer:

4 KLs 503 Js 2306/06



Landgericht Mannheim

4. Große Strafkammer

Beschluß

vom 30. Juli 2007

Strafsache gegen

Sylvia Stolz

geboren am 06.08.1963 in München,
wohnhaft Kriegersiedlung 11, 85560 Ebersberg, ledig,
Rechtsanwältin, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung eines vorläufigen
Berufsverbots

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 26. Februar 2007, gegen die
Angeklagte ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat gegen die Angeklagte Sylvia Stolz wegen ihres Verhaltens als Verteidigerin in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mannheim gegen den gesondert Verfolgten Ernst Zündel mit Verfügung vom 19.01.2006 von Amts wegen und mit weiteren Verfügungen vom 17.03.2006 sowie vom 23.05.2006 auf verschiedene Strafanzeigen der mit dem Verfahren befassten Richter Ermittlungsverfahren gegen die Angeklagte und teilweise auch gegen den früheren - inzwischen rechtskräftig durch das Landgericht Berlin am 12.01.2005 wegen Volksverhetzung verurteilten - Rechtsanwalt Horst Mahler wegen des Verdachts der Volksverhetzung und anderer Delikte eingeleitet.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Mannheim im Mai bzw. September 2006 zwei Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Potsdam übernommen, die diese im Februar und April 2006 gegen die Angeklagte Sylvia Stolz wegen ihres Verhaltens als Verteidigerin in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Potsdam gegen den gesondert Verfolgten Dirk Uwe Reinicke wegen ähnlicher Vorwürfe eingeleitet hatte.

Mit ihrer nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zum Landgericht erhobenen Anklage vom 26.02.2007 legt die Staatsanwaltschaft Mannheim der Angeklagten zur Last, dass sie sich als Verteidigerin des gesondert verfolgten Ernst Zündel in dem vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim geführten Hauptverfahren aufgrund verschiedener Vorfälle im Zeitraum zwischen dem 08.11.2005 und dem 16.05.2006 wie folgt strafbar gemacht habe:

- in den Sitzungstagen am 08.11.2005, 09.02.2006 und 15.02.2006 habe sie durch Zusammenarbeit mit Horst Mahler gegen das gegen diesen verhängte Berufsverbot als Rechtsanwalt verstoßen;

- durch ihre Äußerungen gegenüber den Schöffen in der Hauptverhandlung am 09.02.2006 habe sie diese nicht nur beleidigt und zu nötigen versucht, sondern sich zugleich der versuchten Strafvereitelung sowie der Verunglimpfung des Staates strafbar gemacht;
- durch ihren weiteren Vortrag in der Hauptverhandlung vom 09.02.2006, mit dem sie in herabsetzender Weise die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in Frage gestellt sowie den Holocaust geleugnet habe, habe sie sich wegen Volksverhetzung, Beleidigung sowie wegen Verunglimpfung des Staates strafbar gemacht;
- durch ihr den Verhandlungsablauf in der Sitzung am 15.02.2006 störendes Verhalten sowie durch ihre damaligen Äußerungen habe sie sich nicht nur wegen Beleidigung und Volksverhetzung, sondern zugleich auch wegen des aufgrund ihres störenden Verhaltens erforderlichen Abbrechens der Sitzung an diesem Tag wegen Nötigung und versuchter Strafvereitelung strafbar gemacht;
- da durch ihr störendes Verhalten auch die Sitzung am 16.02.2006 vorzeitig habe beendet werden müssen, habe sie sich auch in diesem Fall wegen Nötigung und versuchter Strafvereitelung strafbar gemacht;
- durch den Inhalt ihrer mit Schriftsatz vom 10.04.2006 eingelegten - und für jedermann zugänglich auch ins Internet eingestellten - sofortigen Beschwerde gegen ihre mit Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31.03.2006 angeordneten Ausschließung als Verteidigerin des gesondert Verfolgten Ernst Zündel habe sie sich wegen Volksverhetzung, Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener strafbar gemacht;
- die mit Schreiben vom 16.05.2006 an das Landgericht Mannheim erfolgte unaufgeforderte Übersendung der sofortigen Beschwerde vom 10.04.2006 sowie die Beifügung eines Textes des vorgenannten Horst Mahler verwirkliche die Tatbestände der Volksverhetzung, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Beleidigung sowie der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Was das Verhalten der Angeklagten als Verteidigerin in dem vor dem Amtsgericht Potsdam durchgeführten Strafverfahren gegen Dirk Uwe Reinicke anbelangt, so legt ihr die Staatsanwaltschaft Mannheim in ihrer Anklage vom 26.02.2007 folgendes zur Last:

- in den Sitzungstagen am 06.01., 19.01., 26.01. und 07.02.2006 habe sie durch die Zusammenarbeit mit Horst Mahler gegen das gegen diesen verhängte Berufsverbot als Rechtsanwalt verstoßen;
- in der Hauptverhandlung am 07.02.2006 habe sie den Holocaust geleugnet und sich deshalb wegen Volksverhetzung strafbar gemacht;
- in der Hauptverhandlung am 11.04.2006 habe sie sich durch das Verlesen einer Gegenvorstellung sowie durch ihre Äußerungen im abschließenden Plädoyer jeweils der Volksverhetzung strafbar gemacht.

Mit der am Landgericht Mannheim am 07.03.2007 eingegangenen Anklage hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Abschlussverfügung vom 26.02.2007 beantragt, gegen die Angeklagte ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom heutigen Tag das Hauptverfahren gegen die Angeklagte eröffnet und die Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 26.02.2007 in vollem Umfang zur Hauptverhandlung zugelassen.

II.

Der Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots gegen die Angeklagte war zurückzuweisen, da auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass derzeit eine konkrete Gefahr für Rechtssuchende und/oder die Rechtspflege besteht, die eine sofortige Unterbindung der weiteren An-

waltstätigkeit erfordert und ein weiteres Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens ausschließt.

1. Die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots setzt zunächst voraus, dass die Angeklagte dringend einer nach § 70 Abs. 1 S. 1 StGB vorausgesetzten rechtswidrigen Tat verdächtig ist und zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das erkennende Gericht die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 StGB bejahen und es für erforderlich halten wird, ein Berufsverbot anzuordnen, weil die Gesamtwürdigung der Angeklagten und der von ihr begangenen Taten die Gefahr der Begehung weiterer Taten' der in § 70 Abs. 1 S. 1 StGB bezeichneten Art befürchten lässt (Meyer-Goßner, StPO 49. Aufl. § 132a RN 2).

Diese Voraussetzungen hat die Kammer allein auf Grund der Aktenlage zu prüfen; eigene Ermittlungen kann sie nicht anstellen (vgl. Meyer-Goßner, aaO RN 7).

Auf der Grundlage der der Kammer vorgelegten Haupt- und Beiakten ist die Angeklagte zwar dringend verdächtig, sich unter grober Verletzung der ihr als Strafverteidigerin obliegenden Pflichten nach Maßgabe der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 26.02.2007 u.a. wiederholt der Volksverhetzung strafbar gemacht zu haben. Zudem besteht nach derzeitiger Erkenntnislage eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass gegen die Angeklagte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ein zumindest partielles Berufsverbot verhängt werden wird, sofern sie auch in der bevorstehenden Hauptverhandlung zu erkennen gibt, dass sie unverändert an ihrem im Verfahren gegen den gesondert verfolgten Ernst Zündel mit Schriftsatz vom 10.04.2006 geschilderten Vorhaben festhalten will (dort S. 13), weiterhin im Rahmen ihres Auftretens als Rechtsanwältin in einschlägigen Verfahren *"alles - aber wirklich alles - zu tun, um bei Dr. Meinerzhagen [Vorsitzender Richter im Strafverfahren gegen Ernst Zündel] und Kollegen Zweifel am Holocaust zu wecken oder besser noch: sie zu überzeugen, dass die Offenkundigkeit des Holocausts von Anfang an nur vorgetäuscht war"*.

2. Über die Gefährlichkeitsprognose hinaus bedarf es allerdings nach der - in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 44, 105; 48, 292) aufgestellten Grundsätze zum vorläufigen Berufsverbot für Rechtsanwälte nach § 150 BRAO entwickelten - Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe StV 1985, 49; 2002, 147) aufgrund der Intensität und der Wirkungen des Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG der zusätzlichen Feststellung, dass für Rechtssuchende und/oder die Rechtspflege in nächster Zeit eine konkrete Gefahr durch die Fortsetzung der Tätigkeit der Angeklagten mit der Folge besteht, dass eine sofortige Unterbindung der Anwaltstätigkeit erforderlich ist und mit einer Entscheidung nicht mehr bis zur Rechtskraft der Entscheidung abgewartet werden kann (ebenso OLG Düsseldorf NSTZ 1984, 379; KK-Boujong, StPO, 5. Aufl., § 132a RN 4 m.w.N.).

Die Kammer schließt sich dieser - nicht unbestrittenen - Ansicht an, da sie im Unterschied zu der gegenteiligen Auffassung (BGHSt 28, 84, 86; MeyerGoßner aaO RN 3) eine nicht nur aufgrund des Grundrechtsschutzes des Art. 12 GG gebotene, sondern zudem auch hinreichend konkrete Voraussetzung aufstellt, die es erlaubt, über bloße Verhältnismäßigkeitserwägungen hinaus der möglicherweise existenzvernichtenden Wirkung eines vorläufigen Berufsverbots und dem Charakter des bloß summarischen Verfahrens nach § 132a StPO in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Ausreichende Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass von der Angeklagten eine konkrete Gefahr für Rechtssuchende und/oder die Rechtspflege ausgeht, bestehen nach Aktenlage - jedenfalls derzeit - nicht.

Die Kammer hat dabei nicht übersehen, dass sich die Angeklagte in den letzten beiden Jahren weder durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren noch durch die Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg (vgl. Beiakte StA Mannheim 503 Js 7520/07 - Bl. 284) noch durch die Ausschließung als Verteidigerin in dem Verfahren gegen den gesondert Verfolgten Ernst Zündel von ihrem oben geschilderten Vorhaben hat abbringen lassen. Dies untermauert zwar die Gefährlichkeitsprognose im Sinne des § 70 Abs. 1 S. 1 StGB, belegt aber noch nicht in ausreichendem Maße die dar-

über hinaus erforderliche konkrete Gefahr für Rechtssuchende und/oder die Rechtspflege.

Auf der - wie ausgeführt eingeschränkten - Grundlage der sich aus den Haupt- und Beiakten ergebenden Erkenntnisse, die das Verhalten der Angeklagten bis einschließlich ihres Auftretens als Wahlverteidigerin in der Hauptverhandlung vom 12.02.2007 in dem vor dem Landgericht Mannheim gegen den mittlerweile rechtskräftig verurteilten Gernar Rudolf geführten Strafverfahren beschreibt (vgl. Beiakte StA Mannheim - 503 Js 9094/07 Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt gem. § 154 Abs. 1 StPO), kann die Kammer nicht ausschließen, dass die Angeklagte sowohl durch die Anklageerhebung als auch durch die zwischenzeitlich durch das Landgericht Mannheim gegen die gesondert verfolgten Ernst Zündel am 15.02.2007 und gegen Gernar Rudolf am 15.03.2007 verhängten erheblichen Freiheitsstrafen von 5 Jahren (Ernst Zündel) bzw. 2 Jahren und 6 Monaten (Gernar Rudolf) nicht unbeeindruckt geblieben ist und im Hinblick auf die bevorstehende Hauptverhandlung in eigener Sache - wenn auch möglicherweise nur vorübergehend - zurückhaltender geworden ist und nunmehr ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin im Rahmen der ihr obliegenden Pflichten ausübt.

Die Anklageerhebung zum Landgericht sowie die beiden oben genannten Urteile stellen nämlich für die Angeklagte zentrale Einschnitte dar, da ihr ebenso wie anderen Anhängern revisionistischer Bewegungen - mit der entsprechenden Deutlichkeit die Konsequenzen des Festhaltens an ihrer Überzeugung vor Augen geführt worden sind. Derzeit ist deshalb - jedenfalls nach Aktenlage - nicht auszuschließen, dass allein durch die vorgenannten, zeitnah aufeinanderfolgenden Ereignisse die noch bis Anfang des Jahres 2007 bestehende konkrete Gefahr für Rechtssuchende und/oder die Rechtspflege entfallen ist.

Glenz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bültmann
Richterin
am Landgericht

Dr. Bock
Richter
am Landgericht

Ausgefertigt als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Nimke, JS in z.A.

